



Stadt Gifhorn

Verordnung über das Anbringen von Hausnummern in der Stadt Gifhorn

In Kraft getreten am 01.01.2024

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2005, 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Gifhorn am 11.12.2023 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verantwortlichkeit, Begriffsbestimmung

- (1) Bebaute Grundstücke sind von Eigentümerinnen und Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten mit der von der Stadt Gifhorn festgesetzten Hausnummer zu versehen. Dies gilt auch für eine notwendig werdende Umnummerierung. Die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten haben die Hausnummer auf ihre Kosten zu beschaffen und anzubringen sowie zu unterhalten und zu erneuern.
- (2) Die Hausnummer muss von der Fahrbahnseite der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, deutlich sichtbar sein. Für die Bezeichnung der Nummern sind arabische Ziffern in einer Mindestgröße von 10 x 10 cm zu verwenden.

§ 2

Übergangsregelung

Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von 6 Monaten nicht entfernt werden. Die alte Nummer ist so zu durchkreuzen, dass sie noch lesbar bleibt. Nach Ablauf der Übergangszeit ist die alte Hausnummer zu entfernen.

§ 3

Anbringung der Hausnummer

Die Hausnummern sind an den Gebäuden in einer Höhe von 2 m bis 2,50 m über dem Gehwegniveau wie folgt anzubringen:

- a) Liegt der Hauseingang an der Straßenseite, ist die Hausnummer grundsätzlich rechts neben dem Hauseingang an der Hauswand anzubringen. Bei mehreren Eingängen ist jeder Eingang mit der Hausnummer zu versehen.
- b) Liegt der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes, ist die Hausnummer an der der Straße zugewandten, dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke anzubringen. Gleiches gilt für Hinter- oder Nebenhäuser, für die eine eigene Hausnummer festgesetzt wurde.
- c) Liegt das Gebäude mehr als 5 m hinter der Straßenfluchtlinie und ist das Grundstück durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist auch rechts von dem Eingang an der Einfriedung eine Hausnummer anzubringen. Bei Hinter- und Nebenhäusern ist die Hausnummer rechts von dem Eingang anzubringen.
- d) Sind mehrere Gebäude, für die einzelne Hausnummern vergeben sind, nur über einen gemeinschaftlichen Weg von der Straße aus zu erreichen, so sind die Hausnummern aller an

dem Weg liegenden Gebäude in einheitlicher Form zusätzlich auf dem an der Straße gelegenen Grundstück anzubringen. Dessen Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigter muss die Anbringung dulden.

§ 4 Unzulässige Veränderungen

Es ist verboten, die Hausnummern zu beseitigen, ohne Genehmigung zu ändern, zu verdecken oder ihre Sichtbarkeit zu beeinträchtigen.

§ 5 Ausnahmen

Die Stadt Gifhorn kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Diese können befristet mit Auflagen und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 59 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten der §§ 1 - 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im elektronischen Amtsblatt für die Stadt Gifhorn mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft. Sie tritt am 31.12.2033 außer Kraft.

Gifhorn, 11.12.2023

Stadt Gifhorn

Siegel

Matthias Nerlich
Bürgermeister